

Geht an:
Zürcher Oberländer, Zürcher Oberland
Medien AG

Medienmitteilung | Kommunikation im Fall «Aufsichtsbeschwerde gegen Schulpflegemitglied»

Bezirksrat weist Aufsichtsbeschwerde gegen Schulpflegemitglied ab

Die Schulpflege Fehraltorf hatte Mitte März 2021 beim Bezirksrat eine Aufsichtsbeschwerde gegen eines ihrer eigenen Mitglieder eingereicht, und zwar wegen Verletzung des Kollegialitätsprinzips. Der Bezirksrat hat den Fall beurteilt und die Beschwerde mit Beschluss vom 16. August 2021 zurückgewiesen.

Hintergrund bildeten die Vorkommnisse rund um die Abstimmung zur Doppel-Mehrzweckhalle vom 7. März 2021. Im Vorfeld der Urnenabstimmung hatte sich das Schulpflegemitglied Hans-Jürg Gehri mehrfach auf öffentlichen Kanälen gegen die von der Schulpflege empfohlene Variante ausgesprochen.

Die Schulpflege erkannte in diesem Vorgehen eine Verletzung des Kollegialitätsprinzips, wonach Beschlüsse einer Behörde durch sämtliche Mitglieder mitgetragen werden müssen, weshalb sie mit einer Aufsichtsbeschwerde an den Bezirksrat gelangte. Hans-Jürg Gehri rechtfertigte sein Vorgehen damit, seine Aussagen nicht als Schulpflegemitglied, sondern als Privatperson sowie als Präsident einer Ortspartei gemacht zu haben.

Der Bezirksrat bewertete das Verhalten von Hans-Jürg Gehri zwar als «unschön», konnte aber keinen Verstoss gegen klares Recht erkennen. Es weist die Beschwerde folglich zurück.

Die Schulpflege nimmt den Entscheid zur Kenntnis. Es wurden keine Verfahrenskosten erhoben und gegen den Beschluss des Bezirkrats kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Die Einhaltung des Kollegialitätsprinzips ist Voraussetzung für eine funktionierende und vertrauenswürdige Behördentätigkeit. Die Schulpflege Fehraltorf legt darum Wert auf die Feststellung, aus Überzeugung und im Sinne der Sache gehandelt zu haben. Eine weiterhin gute und professionelle Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums ist der Schulpflege wichtig.

Fehraltorf, 1. September 2021